Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 9284.) Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichtes in der Stadt Tirschtiegel. Vom 24. Mai 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

In der Stadt Tirschtiegel im Kreise Meseritz wird ein Amtsgericht errichtet. Demselben werden zugelegt aus dem Kreise Meseritz:

1) unter Abtrennung vom Bezirke des Amtsgerichtes zu Meseritz:
   die Stadt Tirschtiegel und der bisher zum Amtsgerichte zu Meseritz gehörige Theil des Polizeidistriktes Tirschtiegel,
   aus dem Polizeidistrikte Betsche die Güter Krzyskowko und Lewitz sowie die Gemeinden Krzyskowko, Lewitz, Lewitz-Hauland, Neuschilln und Punken,
   aus dem Polizeidistrikte Brätz das Forsthaus Kutschkau;
2) unter Abtrennung vom Bezirke des Amtsgerichtes zu Bentschen:
   aus dem Polizeidistrikte Tirschtiegel die Gemeinden Amtskassner, Deutschhöhe, Lentschen, Lubenhauland mit Lubenvorwerk, Helowski und Papiermühle, sowie Ziegelscheune mit Schwarzlug.

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juni 1888.

§. 2.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1888.

(L. S.) Friedrich.

v. Puttkamer. v. Maybach. Frhr. v. Lucius. v. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.
Gr. v. Bismarck.

(Nr. 9285.) Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Posen vom 29. Juli 1871. Vom 15. Mai 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Posen, auf Grund des §. 28 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

Der §. 3 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Posen vom 29. Juli 1871 (Gesetz-Samml. S. 329) erhält den nachstehenden Zusatz:

> Die Vertretung des Direktors kann in einem von der Direktion näher zu bestimmenden Umfange auch dem Syndikus der provinzialständischen Verwaltungskommission übertragen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Mai 1888.

In Vertretung Seiner Majestät des Königs:

(L. S.) Wilhelm, Kronprinz.

v. Puttkamer. v. Goßler.

(Nr. 9286.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1888, betreffend die Genehmigung des zweiten Nachtrags zu dem Regulative, betreffend die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen.

Auf den Bericht vom 3. Mai d. J. will Ich, dem Antrage des Provinziallandtages der Provinz Posen entsprechend, den anliegenden zweiten Nachtrag zu dem mittelst Erlasses vom 16. August 1871 genehmigten Regulative, betreffend die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen (Gesetz-Samml. S. 385 ff.), hiermit genehmigen.

Berlin, den 15. Mai 1888.

In Vertretung Seiner Majestät des Königs:

Wilhelm, Kronprinz.

v. Puttkamer. v. Goßler.

An die Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Zweiter Nachtrag

zu dem

Regulative, betreffend die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen.

Der §. 2 erhält als neuen (letzten) Absatz folgenden Zusatz:

„Dem Direktor wird ein zum Richteramte befähigter Beamter als Syndikus beigegeben. Derselbe wird von der Kommission auf Lebenszeit gewählt; die Wahl bedarf der Bestätigung des Oberpräsidenten. Der Syndikus erhält ein durch den Etat festzustellendes Gehalt und ist pensionsberechtigt nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.“

Der §. 5 litt. c erhält als neuen letzten Absatz folgenden Zusatz:

„Die Vertretung des Direktors oder seines Stellvertreters kann in einem von der Kommission näher zu bestimmenden Umfange dem Syndikus übertragen werden.“

(Nr. 9287.) Verordnung wegen Bildung zweier Abtheilungen des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Vom 28. Mai 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 29 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) was folgt:

Es werden für den Bezirksausschuß des Regierungsbezirks Düsseldorf zwei Abtheilungen gebildet.

Zur ersten Abtheilung gehören die Kreise Düsseldorf Stadt und Land, Elberfeld Stadt, Barmen Stadt, Mettmann, Lennep, Remscheid Stadt, Solingen, Neuß und Grevenbroich, zur zweiten Abtheilung die Kreise Cleve, Geldern, Mörs, Gladbach Land, München-Gladbach Stadt, Kempen, Crefeld Stadt und Land, Rees, Mülheim a. d. Ruhr, Ruhrort, Duisburg Stadt, sowie Essen Stadt und Land.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 28. Mai 1888.

(L. S.) Friedrich.

v. Puttkamer.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 6. Februar 1888 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Nuthe-Schauverbandes im Betrage von 700 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 10 S. 85, ausgegeben den 9. März 1888;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 19. März 1888 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Düsseldorf im Betrage von 4 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 16 S. 145, ausgegeben den 21. April 1888.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.